

Aktenzeichen: 5 AS 20/95

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 09. Oktober 1995
- 5 AS 20/95 -

Arbeitsgericht
Hanau

Beschluß vom 01. Juni 1995
- 2 Ca 147/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6; GVG § 17 a Abs. 2, 4; ArbGG § 48 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 20/95

2 Ca 147/95 Hanau

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. Oktober 1995
beschlossen:

Als zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht
Hanau bestimmt.



G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über restliche Vergütungsansprüche aus beendetem Arbeitsverhältnis. Die Beklagte ist in M - Arbeitsgerichtsbezirk Hanau - ansässig; sie unterhält eine unselbstständige Niederlassung (Filiale) in W (Arbeitsgerichtsbezirk Mainz). Der Kläger wurde als Filialverkäufer eingestellt. Er war ausschließlich in der Filiale W tätig.

Er erhob Klage vor dem Arbeitsgericht Mainz. Das Arbeitsgericht Mainz - Gerichtstag Worms - erklärte sich nach Anhörung der Parteien durch Kammerbeschluß vom 23. Februar 1995 für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Hanau. Dieses erklärte sich nach Anhörung der Parteien ebenfalls für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit (zurück) an das Arbeitsgericht Mainz. Nachdem die Akten zunächst zurück an das Arbeitsgericht Mainz und von dort wieder an das Arbeitsgericht Hanau gesandt worden waren, hat dieses das Bundesarbeitsgericht um eine Entscheidung nach § 36 Nr. 6 ZPO ersucht.

II. Zuständig ist das Arbeitsgericht Hanau. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Mainz - Gerichtstag Worms - ist bindend.

Rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse sind für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend (§ 48 Abs. 1 ArbGG, § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG). Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten. Nur so kann der Zweck des



§ 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Das bedeutet: Es ist das Gericht als zuständig zu bestimmen, an das die Sache durch den ersten Verweisungsbeschluß gelangt ist, es sei denn, dieser ist ausnahmsweise nicht bindend. In diesem Falle ist dasjenige Gericht als zuständig zu bestimmen, an das die Sache durch den zweiten Verweisungsbeschluß gelangt ist, es sei denn, (auch) dieser ist ausnahmsweise nicht bindend.

Auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten. Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschluß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs beruht.

Zwar hat der Senat mehrfach entschieden, daß bei Arbeitsverhältnissen in der Regel von einem einheitlichen (gemeinsamen) Erfüllungsort auszugehen ist, und daß dies der Ort ist, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung zu erbringen hat (BAG Beschluß vom 3. November 1993 - 5 AS 20/93 - AP Nr. 11 zu § 17 a GVG = EzA § 36 ZPO Nr. 18). Dies ist jedoch keinesfalls unumstritten. Auch in der neueren Literatur wird teilweise mit vertretbaren Gründen ein anderer Standpunkt eingenommen (vgl. Krasshöfer-Pidde/Molkenbur, NZA 1988, 236, 237 f.). Wenn sich das Arbeitsgericht Mainz diese Auffassung zu eigen macht, kann von einer offensichtlichen Gesetzwidrigkeit nicht die Rede sein. Es ist unschädlich, daß dieser Beschluß nur relativ knapp begründet worden ist. Das Arbeitsgericht Mainz hat nicht gegen § 48 Abs. 1 ArbGG, § 17 a



Abs. 4 Satz 2 GVG verstoßen. Im übrigen ist eine fehlende Begründung nach ständiger Rechtsprechung des Senats dann unschädlich, wenn sich der Verweisungsgrund aus der Akte ergibt (BAG Beschluß vom 3. November 1993 - 5 AS 20/93 -, aaO).

Schliemann

Reinecke

Bepler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)